

XDI.2005.65

Art. 369 Abs. 1 ZGB
Art. 385 ZGB
Art. 318 Abs. 3 ZGB

Entmündigung eines mündigen Kindes und dessen Unterstellung unter Vormundschaft oder elterliche Sorge (Art. 385 ZGB)

Periodische Berichterstattung und Rechenschaftsablage (Art. 318 Abs. 3 ZGB)

I.

Rechtliche Ausgangslage

1.

Die Vormundschaftsbehörde hat bei anzunehmendem Entmündigungsgrund der Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 Abs. 1 ZGB) für ein elterlicher Sorge unterstehendes Kind, nötigenfalls schon vor und jedenfalls unmittelbar nach dessen Mündigkeit (Art. 385 Abs. 2 ZGB) durch Entmündigungsklage dessen Entmündigung durch gerichtliches Entmündigungsurteil zu erwirken und nach rechtskräftiger Entmündigung gemäss Art. 385 ZGB entweder eine Vormundschaft (Abs. 1) oder die Unterstellung unter elterliche Sorge, die in der Regel an die Stelle der Vormundschaft tritt (Abs. 3), anzuordnen. Sie hat nach dieser Bestimmung "in der Regel", d.h. dann anstelle der Vormundschaft die Unterstellung des Kindes unter elterliche Sorge anzuordnen, wenn die Eltern dafür geeignet sind und damit die gesetzliche Vertretung des Kindes durch die Eltern im Rahmen elterlicher Sorge ebenso gut wie durch den Vormund im Rahmen der Vormundschaft gewährleistet ist.

2.

Vormundschaft und elterliche Sorge umfassen im Rahmen gesetzlicher Vertretung (Art. 407 bzw. 304 ZGB) die persönliche Fürsorge und Verwaltung des Vermögens für das entmündigte Kind. Der Unterschied zwischen der Vormundschaft (Art. 385 Abs. 1 ZGB) und der Unterstellung unter elterliche Sorge (Art. 385 Abs. 3 ZGB) liegt einzig darin, dass bei der Vormundschaft das Kindesvermögen vormundschaftlicher Verwaltung (Art. 398 ff. ZGB) mit gesetzlich vorgeschriebener Rechnungsführung mit periodischer Berichterstattung und Überprüfung durch die Vormundschaftsbehörde (Art. 413 ZGB), bei der Unterstellung unter elterliche Sorge dagegen den Vorschriften über das Kindesvermögen (Art. 318 ff. ZGB) untersteht, die die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung nur als vorbeugende Vermögensschutzmassnahme auf besondere Anordnung der Vormundschaftsbehörde vorgesehen (Art. 318 Abs. 3 ZGB) und damit einen weniger ausgeprägten gesetzlichen Schutz bieten. Die Vormundschaftsbehörde kann und darf im Hinblick auf die unter die gesetzliche Vertretung im Rahmen der Vormundschaft oder elterlichen Sorge fallende Verwaltung des Kindesvermögens mit der dazugehörenden Einkommens- und namentlich IV-Rentenverwal-

tung nur dann anstelle der Vormundschaft die Unterstellung unter die elterliche Sorge anordnen, wenn die Eltern nicht nur zur persönlichen Fürsorge geeignet sind, sondern auch Gewähr für eine sachrichtige Verwaltung des Kindesvermögens bieten. Es gilt die bestmögliche gesetzliche Vertretung des entmündigten Kindes anzuordnen und zu vermeiden, dass dessen Vermögen gefährdet oder vermindert wird und daraus ein Haftpflichtfall für die Vormundschaftsbehörde (Art. 426 ff. ZGB) entstehen kann.

II.

Problematik

1.

Das entmündigte Kind bedarf in aller Regel, wie ein unmündiges Kind, umfassender persönlicher Fürsorge, für die die Eltern erfahrungsgemäss regelmässig besser als ein Vormund als Drittperson geeignet sind und die daher im Rahmen elterlicher Sorge regelmässig besser als durch eine Vormundschaft gewährleistet werden kann; es hat andererseits im Gegensatz zum unmündigen Kind regelmässig ein eigenes Einkommen und bereits Vermögen oder solches durch Einkommensaufnung, Erbschaften u.a. zu erwarten und bedarf lang dauernder Vermögensverwaltung, während seine Eltern regelmässig in bereits fortgeschrittenem Alter stehen, für diese Vermögensverwaltung erfahrungsgemäss in aller Regel weniger geeignet sind als ein Vormund und damit im Hinblick auf ihr Alter und die oft notwendig werdende Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche wie etwa solche auf Versicherungsleistungen überfordert sein können. In einem solchen Fall kann eine Gefahr für das Kindesvermögen bestehen, deren Eintritt bzw. Ausmass oft nicht leicht absehbar ist und die leicht zu spät nach bereits eingetretenem Vermögensschaden erkannt werden kann.

2.

Dieser Gefahr ist damit zu begegnen, dass mit der Anordnung der Unterstellung des entmündigten Kindes unter elterliche Sorge gemäss Art. 318 Abs. 3 ZGB die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung angeordnet wird. Bei dieser Massnahme handelt es sich um eine vorbeugende Schutzmassnahme, die keine Gefährdung des Kindesvermögens voraussetzt und jederzeit angeordnet werden kann, wenn sie als angezeigt erscheint (Cyril Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. A., Bern 1999, § 28 Rz. 28.20 S. 236; Markus Julmy, Die elterliche Gewalt über Entmündigte, Diss. Freiburg i.Ü. 1991, S. 114 und 115/116). Sie ist bei Unterstellung des entmündigten Kindes unter elterliche Sorge im Hinblick auf die lang dauernde Vermögensverwaltung durch bereits in fortgeschrittenem Alter stehende Eltern und die infolgedessen bei unkontrollierter Verwaltung mögliche Gefährdung des Kindesvermögens sowie im Hinblick darauf stets angezeigt, dass dieses bei Unterstellung bei elterlicher Sorge nicht grösserer Gefährdung ausgesetzt sein darf als bei einer Vormundschaft, bei der die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung zur Vermeidung von Vermögensgefährdungen und -schäden in Art. 413 Abs. 2 ZGB gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

3.

Die Vormundschaftsbehörde hat daher mit der Unterstellung des entmündigten Kindes unter elterliche Sorge (Art. 385 Abs. 3 ZGB) die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung gemäss Art. 318 Abs. 3 ZGB anzuordnen.

III.

Vorgehen und Entscheid

1.

Die Vormundschaftsbehörde hat im Rahmen der ihr gesetzlich vorgeschriebenen Abklärung der Eignung der Kindseltern zur Ausübung der elterlichen Sorge und Anhörung der Kindseltern (§ 59 Abs. 1 EGZGB i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 15 VRPG) vor dem Beschluss über die Anordnung der Vormundschaft oder Unterstellung des entmündigten Kindes unter die elterliche Sorge (Art. 385 Abs. 1 und 3 ZGB) die Eltern auf die mit der Unterstellung unter die elterliche Sorge anzuordnende periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung gemäss Art. 318 Abs. 3 ZGB hinzuweisen mit der Frage, ob sie sich zur periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung bereit erklären könnten.

2.

Die Vormundschaftsbehörde hat daran anschliessend den beschwerdefähigen Beschluss über die Anordnung der Vormundschaft oder Unterstellung des Kindes unter die elterliche Sorge (Art. 385 Abs. 1 und 3 ZGB) zu erlassen (Art. 420 Abs. 2 ZGB).

2.1

Sie hat dann, wenn die Eltern zur persönlichen Fürsorge geeignet sind und Gewähr für eine ordnungsgemässe Vermögensverwaltung unter Kontrolle der Vormundschaftsbehörde aufgrund periodischer Rechnungsstellung und Berichterstattung (Art. 318 Abs. 3 ZGB) bieten, die Unterstellung des entmündigten Kindes unter die elterliche Sorge (Art. 385 Abs. 3 ZGB) anzuordnen und mit dieser Anordnung die Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung gemäss Art. 318 Abs. 3 ZGB zu verbinden.

2.2

Sie hat dann, **wenn die Eltern** zur persönlichen Fürsorge und Vermögensverwaltung unter Kontrolle der Vormundschaftsbehörde (Art. 318 Abs. 3 ZGB) nicht oder weniger geeignet sind als ein Vormund, **in die** Vermögenskontrolle durch die Vormundschaftsbehörde aufgrund periodischer **Rechnungsstellung und Berichterstattung (Art. 318 Abs. 3 ZGB) nicht einwilligen oder dazu sonstwie nicht bereit oder fähig sind, eine Vormundschaft gemäss Art. 385 Abs. 1 ZGB anzuordnen.**

Geht an:

die Bezirksamter

die Vormundschaftsbehörden

die Amtsvormundschaften